

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwergesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 03. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **8 Euro**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die entstehenden notwendigen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen ausserhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag neben den entstehenden notwendigen Auslagen und dem nachgewiesenen Verdienstausfall nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung sowie Führung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

– Feuerwehrkommandant	200 Euro
– Stellvertr. Feuerwehrkommandant	100 Euro
– Gerätewart	400 Euro

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag **8 Euro/Stunde** gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Lautenbach, 03. April 2001



Böhler, Bürgermeister